

### IN MEDIAS RES

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

wieder einmal naht Weihnachten. Genießen Sie den Zauber der Wochen, die vor uns liegen; auch wenn das Tagesgeschäft erfahrungsgemäß die erwünschte Besinnlichkeit nur begrenzt zulässt.

Anstatt Weihnachtskarten zu versenden, spenden wir in diesem Jahr – sicherlich auch in Ihrem Sinne – für die Organisation "Cap Anamur - Deutsche Not-Ärzte e.V." Der gemeinnützige Verein leistet weltweit humanitäre Hilfe, auch an Orten, an denen das Medieninteresse längst abgeebbt ist. Im Fokus stehen die medizinische Versorgung und der Zugang zu Bildung.

Wir wünschen Ihnen unbeschwerte Feiertage und ein in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Jahr 2011!

Ihre  
AeV  
Geschäftsführung und Mitarbeiter

### Assistenzleistungen

Der assistierende, liquidationsberechtigte Arzt rechnet seinen Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen Arztes nach **Nr. 61 (130 Punkte)** ab. Die Nr. 61 ist nicht neben anderen Leistungen berechnungsfähig und gilt nicht für nichtliquidationsberechtigte Ärzte sowie für Ärzte, die für eine Narkose hinzugezogen werden.

Obwohl weitere Leistungen des assistierenden Arztes, z. B. Visiten oder Besuche, nicht berechnungsfähig sind, kann Wegegeld gemäß § 8 GOÄ abgerechnet werden. Diagnostische oder therapeutische Maßnahmen kann der zur Assistenz hinzugezogene Arzt unter Verzicht auf die Nr. 61 einzeln abrechnen. Das ist vorteilhaft, wenn diese den Betrag der Nr. 61 (2,3-fach 17,43 €) übersteigen.

Gemäß § 4 Abs. 5 GOÄ muss der hinzuziehende Arzt den Patienten darüber unterrichten, dass Leistungen – in diesem Fall die Assistenz – durch Dritte erbracht und ihm unmittelbar berechnet werden.

Mit der **Nr. 62 (150 Punkte)** wird die Zuziehung eines Assistenten bei operativen belegärztlichen Leistungen oder bei ambulanten Operationen durch niedergelassene Ärzte vergütet. Die Abrechnung erfolgt durch den hinzuziehenden, operierenden niedergelassenen Arzt bzw. Belegarzt. Wird die Nr. 62 in Rechnung gestellt, kann der assistierende Arzt die Nr. 61 nicht ansetzen, wohl aber im Unterschied zur Nr. 61 selbstständig erbrachte Leistungen neben der Nr. 62.

Die Nr. 62 darf nur berechnet werden, wenn Ärzte assistieren. Handelt es sich um Ärzte im Praktikum, nachgeordnete Krankenhausärzte oder Assistenzärzte in der Praxis, kann der hinzuziehende Arzt abrechnen.

Die Assistenzleistungen nach Nr. 61 und 62 dürfen je angefangene halbe Stunde angesetzt werden; anders als bei der Verweilgebühr nach Nr. 56 auch dann, wenn die Assistenz weniger als 30 Minuten gedauert hat. Die Zeitdauer beginnt mit der ärztlichen Leistung; im Fall operativer Leistungen mit den erforderlichen Vorleistungen (Rüstzeit). Nicht jedoch zählen dazu bspw. die An- und Abfahrt und einleitende Beratungen mit dem behandelnden bzw. operierenden Arzt.

Die Zuschläge E, F, G und H können entsprechend der Anzahl der zugrundeliegenden Leistungen mehrfach angesetzt werden, z. B. 3 x 61, 3 x F, 3 x H. Bei wahlärztlicher Abrechnung sind die Assistenzleistungen 24 Stunden nach der Aufnahme und 24 Stunden vor der Entlassung nur dann berechnungsfähig, wenn sie vom Wahlarzt selbst oder dessen ständigem ärztlichen Vertreter persönlich erbracht werden, der dem Patienten vor Vertragsabschluss benannt wurde.

Für Fragen steht Ihnen Frau Petra Golde unter 0341/5857914 oder unter [p.golde@aeV.de](mailto:p.golde@aeV.de) zur Verfügung.



## IUS TRIBUTAQUE

### Auftragsdatenverwaltung

Seit September 2009 ist das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft. Viele Unternehmen verstoßen, ohne es zu wissen, gegen die Regelungen der so genannten Auftragsdatenverwaltung.

Betroffen sind alle Unternehmen, die ihre Daten durch einen externen Dienstleister verarbeiten lassen. Dazu gehören insbesondere Ärzte, Arztpraxen und Kliniken, die ihre Privatliquidation durch eine ärztliche Verrechnungsstelle vornehmen lassen oder dies beabsichtigen. Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt in § 11 Abs. 1 vor, dass, wenn personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben werden, der Auftraggeber für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist.

Auftraggeber ist in Ihrem Falle der die Verrechnungsstelle beauftragende Arzt oder die Klinik. Der Auftraggeber ist nach dem neuen Recht verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Datenschutzvorschriften, auch im Verhältnis zur externen Abrechnungsstelle, eingehalten werden. Um dem gerecht zu werden, sind zehn Vorschriften genannt, welche der externe Dienstleister einhalten muss.

Bei teilweiser Nichtbeachtung drohen dem Arzt bzw. der Praxis Bußgelder bis zu 50.000 €. Im Ergebnis muss durch eine schriftliche Vereinbarung dokumentiert werden, dass bei der Auftragsdatenverwaltung mit jedem externen Dienstleister der Datenschutz vollumfänglich sichergestellt ist. Dies gilt nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Arztpraxis und Abrechnungsstelle.

Um Sie und uns auf dieses schwierige Thema vorzubereiten, haben wir uns seit einiger Zeit intensiv damit auseinandergesetzt. Derzeit arbeiten wir an einer entsprechenden Vereinbarung, welche für Sie Klarheit und Rechtssicherheit schafft.

### Datenschutz und Datensicherheit bei der AeV

Das Thema Datenschutz und Datensicherheit genießt bei uns als berufsständischem Dienstleister seit jeher höchste Priorität.

Wir gewährleisten außergewöhnlich hohe Sicherheitsstandards. Dies gilt für sämtliche personenbezogenen Daten und alle Geschäftsdaten. Wir achten besonders darauf, dass alle unsere Geschäftspartner, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diese Verantwortung einbezogen sind. Dies ist wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensstrategie.

In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass wir schon seit längerer Zeit einen eigenen Datenschutzbeauftragten beschäftigen, der unsere Sicherheitsstandards permanent überwacht und ausbaut. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Auftragsdatenverarbeitung haben wir den Datenschutz und die Datensicherheit zusätzlich verstärkt. Sämtliche internen und externen Prozesse wurden unter die Lupe genommen. Dabei haben wir uns entschlossen, den Druck, die Kuvertierung und den Versand des größten Teils unserer Rechnungen mit Beginn des neuen Jahres in die Hände eines in puncto Datensicherheit bestens bewährten Dienstleisters zu übergeben.

Per 01.01.2010 wird dieser Bereich von der Datev e.G., Nürnberg, komplett übernommen. Datev ist nicht nur im steuer- und wirtschaftsprüfenden Bereich für die Einhaltung hoher Sicherheitsstandards bezüglich des Datenschutzes bekannt.

Wir sind überzeugt, dass wir damit einen weiteren, wichtigen Beitrag für mehr Datensicherheit leisten können, der sowohl Ihnen als auch Ihren Patienten zugutekommt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Anton M. Kreuzer unter 089/896010-0 oder unter [a.kreuzer@aev.de](mailto:a.kreuzer@aev.de) zur Verfügung.



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: [info@fidicon.info](mailto:info@fidicon.info)

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
[www.KanzleiPischel.de](http://www.KanzleiPischel.de)  
eMail: [info@Pischel.info](mailto:info@Pischel.info)

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.